

Soll man tun, was man tun darf? – Bürgermeister als Gemeinderats- und Kreistagskandidaten



2. Tag des Kommunalen
Prof. Dr. Manfred Schleer
HSF Meißen

Gliederung

- (1) Bürgermeister als Kandidat für den eigenen Gemeinderat (Bachelor-Arbeit, Fr. Voigt)
- (2) Bürgermeister als Kandidat für den „eigenen“ Kreistag und als Kreistagsmitglied (Projekt-Arbeit, Hr. Held, Hr. Stahl)
- (3) Zusammenfassung / Fazit

Zur Einstimmung

Glückwunsch an die anwesenden Bürgermeister!

Der sächs. Bürgermeister ist ein **starker** Bürgermeister!

Hierbei handelt es um die „institutionelle Stärke“:



Wie wird man noch stärker?

(1) BM als Gemeinderatskandidat I

■ Rechtslage (1. Betrachtung):

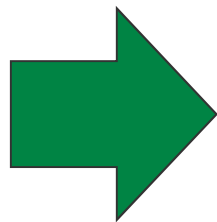
Bürgermeister können

- als Kandidat zur Gemeinderatswahl antreten
(keine Ineligibilität = kein Ausschluss, sich der Wahl zu stellen und gewählt zu werden)
- aber bei Beibehaltung ihres Amtes nicht zugleich Mitglied im eigenen Gemeinderat sein
(Inkompatibilität/Unvereinbarkeit von Amt und Mandat)

(1) BM als Gemeinderatskandidat II

■ Realistische Annahme:

Wenn Bürgermeister zur Gemeinderatswahl antreten, dann tun sie dies, obwohl sie mit nahezu 100 % Wahrscheinlichkeit ihr Bürgermeisteramt nicht aufgeben und daher ihr Mandat nicht annehmen werden.



- Bewertung ?
- Spannungsfeld zwischen legal und legitim

(1) BM als Gemeinderatskandidat III

- **Empirische Erkenntnis:** Bürgermeister als Kandidat erhält sehr viele (nicht selten die meisten) Stimmen.
- **Rechtslage (2. Betrachtung):** Stimmen verfallen nicht, sondern kommen der „BM-Liste“ zugute: Bürgermeister als „Zugpferd“!

Folge: Personen auf der „BM-Liste“ ziehen in den Gemeinderat ein, obwohl sie ggf. wenige *eigene* Stimmen erhalten haben, während Kandidaten auf anderen Listen mit mehr eigenen Stimmen „außen vor bleiben“.

(1) BM als Gemeinderatskandidat IV

Wie argumentieren Bürgermeister, die so vorgehen?

- (A) Wähler wissen Bescheid / müssten Bescheid wissen
(Optimal-/Trugbild des aufgeklärten Wählers)
- (B) Mein Abschneiden ist ein Maß für meinen Rückhalt als
Bürgermeister bzw. für die Zustimmung zu meiner Po-
litik in der Bevölkerung (Funktionsänderung der Wahl)
- (C) Habe Interesse, dass diejenigen, die mich im Ge-
meinderat unterstützen, bei der Wahl gut abschneiden
(Konsequenz aus Neutralitätspflicht, Umgehungsstra-
tegie eines Ver-/Gebots)

(1) BM als Gemeinderatskandidaten V

Diskussionsvorschläge (was könnte getan werden?):

- (A) (De-)Regulierungsbedarf (Ver-/Gebot lockern oder neu normieren, Aufklärungspflicht auf Wahlzettel)
- (B) Leitbild für Bürgermeister (Sächs. Städte- und Gemeindetag, Verein Sächs. Bürgermeister) oder Selbstverpflichtung (Corporate Governance Kodex)
- (C) Aufklärungsbedarf durch örtliche Presse

(2) BM als Kreistagskandidat/-mitglied I

■ **Rechtslage:** 5 Länder mit Inkompatibilitätsregelungen

■ **Empirische Erkenntnisse:**

Bürgermeister sind stark in den Kreistagen vertreten:

Baden-Württemberg: 16 bis 47 % der KT-Mitglieder

Sachsen: 21 bis 34 % der sind BM

BM haben überproportional wichtige Funktionen inne (z. B. Fraktionsvorsitz) und werden von Landräten und Kreisräten auch als überdurchschnittlich einflussreiche Kreistagsmitglieder eingeschätzt ▶ *quantitative* und *qualitative* Dimension!

(2) BM als Kreistagskandidat/-mitglied II

Abwägung der Vor- und Nachteile bzw. der Chancen und Risiken:

- Theoretisch-abstrakt (z. B. wenn Gerichte die Rechtmäßigkeit der Inkompatibilitätsregelungen beurteilen müssen)
- Empirisch-(konkret) mittels Befragungen unterschiedlicher Akteure

(2) BM als Kreistagskandidat/-mitglied III

Ansatzpunkte für die Beurteilung/Abwägung



■ Empirische Erkenntnisse:

- Bürgermeister greifen viele Stimmen ab
- Zwei Klassen von Gemeinden:
 - + mit BM im Kreistag vertreten (45 bis 71 %, Ø 57 %)
 - + nicht mit BM vertreten

(2) BM als Kreistagskandidat/-mitglied IV

Diskussionsvorschlag (was könnte getan werden?):

Institutionalisierte Mitwirkung aller kreisangehörigen Bürgermeister durch Etablierung eines Mitwirkungsorgans (z. B. mit der Bezeichnung **Gemeindeausschuss**):

- rechtliche Qualität des „Organs“
- Zusammensetzung und Vorsitz
- Rechte/Kompetenzen des „Organs“ und seiner Mitglieder (einschließl. der Bestimmung der Aufgabefelder, auf die sich die Einzelrechte/-kompetenzen beziehen)

(3) Zusammenfassung / Fazit

- Juristisch + politikwissenschaftlich interessante Themen
- Aus unterschiedlichen Motivlagen heraus wird ein Veränderungsbedarf gesehen, der selbst wieder unterschiedliche rechtliche und politikwissenschaftliche Dimensionen aufweist.
- Bürgermeister darf Gemeinderat Kreistag
 - zur Wahl antreten ja ▶ (nein) ja ▶ (nein)
 - Mandat annehmen nein ja ▶ nein
mit Kompensation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und nun „Ring frei“ für Ihre Reaktionen!

